

Anträge

Fachgebiet 40
Aktenzeichen: 01.05.03
Vorlage Nr.: AN/0320/2018

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Schule, Bildung und Sport	Vorberatung	01.03.2018	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	19.03.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	12.04.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bürgerantrag vom 04.02.2018 betreffend Etablierung eines Schulsozialarbeiters in der Gesamtschule
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	s. Sachverhalt

1. Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, wie mit Unterstützung eines externen Dienstleisters Schulsozialarbeit in Rheinbach angeboten werden kann. Die Kosten hierfür sollen durch entsprechende Förderungen gedeckt sein.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Der Bürgerantrag vom 04.02.2018 ist als Anlage beigelegt. Zu dieser Thematik stellt sich die Sachlage wie folgt dar:

Der Ausschuss für Schule, Bildung und Sport hat zur Thematik „Schulsozialarbeit“ in seiner Sitzung am 23.04.2015 (TOP 4) auch auf Beschlussempfehlung der Verwaltung unter Berücksichtigung der nicht nachhaltig gewährleisteten Mitfinanzierung der Kosten durch das Land NRW beschlossen, keine Schulsozialarbeit an den städtischen Schulen einzuführen. Neben den finanziellen Aspekten erfolgte die Ablehnung auch vor dem Hintergrund, dass es fraglich ist, welche Institution für die Vorhaltung eines entsprechenden Angebotes zuständig ist. Grundsätzlich liegt der Schluss nahe, dass es sich bei der „Schulsozialarbeit“ um eine „Innere Schulangelegenheit“ und damit um eine Aufgabe des Landes handelt. Man könnte hierin aber auch eine Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe sehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass insbesondere bei weiterführenden Schulen eine große Anzahl nicht Rheinbacher Kinder von einem Angebot der Schulsozialarbeit profitieren würde. Im Rahmen der Beratung über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ wäre es eine Aufgabe der „Sozialhilfe“.

Seit der Beschlussfassung haben einige städtischen Schulen gegenüber der Verwaltung verstärkt die Notwendigkeit der Schulsozialarbeit betont, letztmals in einem Gespräch bei der Verwaltung, an dem die Schulleitung und die Schulpflegschaft der Gesamtschule teilgenommen haben. Zur inhaltlichen Begründung, die auch in dem zitierten Gespräch vorgebracht wurde, wird auf den Inhalt des Bürgerantrages verwiesen. Fakt ist, dass die Schulen, insbesondere das Städt. Gymnasium während des Angebotes der „Internationalen Vorbereitungsklassen“, die Gesamtschule und die GGS Sürster Weg Herausforderungen zu meistern hatten bzw. haben, die vor allem aus der Flüchtlingssituation und dem „gemeinsamen Unterricht“, aber auch aus sonstigen gesellschaftliche Entwicklungen resultieren. Die Schulsysteme leiden mehr oder weniger unter den quantitativ und qualitativ wachsenden Aufgaben.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Sachlage seit der Entscheidung im Jahr 2015 so verändert, dass eine Schulsozialarbeit in Rheinbach erneut beraten werden sollte. Es sei bereits jetzt aber darauf hingewiesen, dass ein solches Angebot nicht alle derzeit vorhandenen Probleme lösen kann, sondern vielmehr eine Maßnahme darstellen würde, die aus Sicht der Verwaltung durch Personalmaßnahmen des Landes die Lehrerausstattung betreffend unterstützt werden müsste. Eine Schulsozialarbeit könnte insbesondere dazu dienen, den Eltern mögliche Unterstützungsmaßnahmen bei erzieherischen und/oder materiellen Bedarfen aufzuzeigen und die Wege dahin „zu ebnen“ sowie im Schulalltag als Ansprechpartner mit dem Blick aus einer anderen Profession zur Verfügung zu stehen. Selbstverständlich dürfte ein solches Angebot nicht dazu führen, regelmäßig als Problemlöser in konfliktbehafteten Situationen in Anspruch genommen zu werden.

Die Etablierung der Schulsozialarbeit könnte grundsätzlich in zwei Formen erfolgen:

- Freie Träger als Dienstleister für die Stadt Rheinbach
- Schaffung einer eigenen Stelle im Stellenplan

Die Verwaltung prüft aktuell die Möglichkeit der Beauftragung eines freien Trägers. Hier finden erste Gespräche mit einem möglichen Anbieter statt. Derzeit wird versucht, den Bedarf der Schulen zu konkretisieren.

Alternativ könnte im Stellenplan 2018 eine Stelle für die Schulsozialarbeit vorgesehen werden, über die im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden werden muss und die ggfls. mit einem Sperrvermerk „Freigabe durch den Ausschuss für Schule, Bildung und Sport“ zu versehen ist. Vor dem Hintergrund der Rahmenbedingungen für eine Stellenbesetzung (Ausschreibungsverfahren, Fachkräftemangel, evtl. zeitliche Befristung) spricht sich die Verwaltung zunächst für die Inanspruchnahme eines „Dienstleisters“ aus, sofern die Schulsozialarbeit realisiert werden soll. Je nach Erfahrung und Entwicklung der Finanzierungsmöglichkeiten muss zu gegebener Zeit erneut über die Angelegenheit beraten werden.

Anzumerken ist darüber hinaus, dass im Rahmen der Integrationsarbeit für Flüchtlinge in einem ganzheitlichen Ansatz (und damit auch für „Schulangelegenheiten“) eine Stelle „Sozialarbeit“ im Fachgebiet „Soziales“ bereits vorhanden ist und ab Frühjahr diesen Jahres noch ein externer Dienstleister in einem Umfang von zwei Stellen beauftragt werden soll.

Finanzierung

Grundsätzlich haben auch die Schulen die Möglichkeit, Lehrerstellen in Stellen für die Sozialarbeit umzuwandeln. Die Schulleitungen sehen dies jedoch vor dem Hintergrund der personellen Ressourcen als nicht realisierbar an.

Für eine finanzielle Förderung der Kosten für die Schulsozialarbeit kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

a) Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

Diese Finanzierungsmöglichkeit war Gegenstand der Beratungen im Ausschuss am 23.04.2015 (TOP 4). Das Land geht hier von jährlichen Kosten i.H.v. ca. 65.000 € aus, der Eigenanteil würde für die Stadt 40% (= 26.000 €) betragen. Zwischenzeitlich hat das Land die Förderzusage bis 2018 verlängert, die Finanzierung ist lt. mittelfristiger Finanzplanung bis 2021 vorgesehen. Insbesondere die Vertreter der Städte und Gemeinden fordern vom Bund und/oder Land eine unbegrenzte (Mit)Finanzierung dieser Aufgabe ein. Hier ist jedoch kurzfristig nicht mit einer Entscheidung zu rechnen. Ob eine entsprechende Antragstellung erfolgreich wäre, kann nicht abschließend eingeschätzt werden.

b) Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion

In der „Verordnung zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 24.01.2018 wurde festgelegt, dass die Kommunen bis einschließlich 2019/2020 einen definierten Belastungsausgleich für die Umsetzung der schulischen Inklusion erhalten. Die Förderung für die Stadt Rheinbach beträgt pro Schuljahr ca. 32.000,00 €. Diese dienen der Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht durch die Finanzierung individueller Ansprüche nach dem SGB VIII entstehen.

Beide dargestellten Finanzierungsmöglichkeiten sind nicht nachhaltig gesichert. Daher böte sich an, einen freien Träger mit der Aufgabe zu betrauen, um keine nachhaltig wirkenden Personaleinstellungen vornehmen zu müssen (s.o.).

Sofern sich der Ausschuss grundsätzlich für ein städtisches Angebot der Schulsozialarbeit ausspricht, müssten die dargestellten Finanzierungs- und Umsetzungsmöglichkeiten weiterhin konkreter geprüft werden. Die Verwaltung würde über das Ergebnis der Prüfungsschritte schnellstmöglich berichten, um bestenfalls zum Schuljahresbeginn 2018/2019 ein entsprechendes Angebot vorhalten zu können.

Rheinbach, den 21.02.2018

gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter

Anlagen:

Bürgerantrag vom 04.02.2018